Vorlesung am 21.11.07:

Personae (2): Die römischen Sklaven zwischen Personen- und Sachenrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946

Römisches Privatrecht (5)

Begründung und Beendigung des **Sklavenstatus**

- Man wird Sklave durch
 - Kriegsgefangenschaft
 - -Geburt von einer Sklavin
 - Selbstverkauf in betrügerischer Absicht
 - -Strafrechtliche Verurteilung
- · Man wird frei durch
 - -Freilassung unter Lebenden (manumissio) oder
 - Testamentarische Freilassung.

Römisches Privatrecht (5)

Die Freilassung

- Testamentarische Freilassung
 - direkt oder
 - Indirekt durch Fideikommiss
- Manumissio vindicta: Sonderform der in iure cessio.

 Eine ältere Formen der Freilassung unter Lebenden ist die manumissio censu, die zu Beginn der klassischen Zeit abstarb. Kaiser Konstantin führt zusätzlich die manumissio in ecclesia
- Die Formen der *manumissio per epistulam* und *manumissio inter amicos* werden erst von Justinian voll anerkannt.
- Freilassungsbeschränkungen:

 Lex Fufia Caninia beschränkt testamentarische Freilassungen.
- Lex Aelia Sentia: Altersgrenzen.
- Trotz der gesetzlichen Freilassungsbeschränkungen gilt grundsätzlich der *favor libertatis* (Grundsatz der Begünstigung der Freiheit).

Dr. T. Rüfner

Römisches Privatrecht (5)

Die Stellung des Sklaven im Rechtsverkehr

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
 - Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Sklave erwirbt, erwirbt er für den Herrn.
 - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Sklaven können dem Herrn nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
 - Durch Rechtsgeschäft: actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria
 - Durch unerlaubte Handlung: actiones noxales.

Römisches Privatrecht (5)

Verpflichtung des Herrn durch rechtsgeschäftliches Handeln des Sklaven

- · Actio de peculio: Haftung des Herrn bis zur Höhe des Sondervermögens des Sklaven.
- Actio de in rem verso: Haftung des Herrn für eigene Bereicherung.
- Actio quod iussu: Haftung bei Ermächtigung des Sklaven.
- Actio institoria/exercitoria: Haftung für Sklaven (oder Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

Römisches Privatrecht (5)

Die actio de peculio

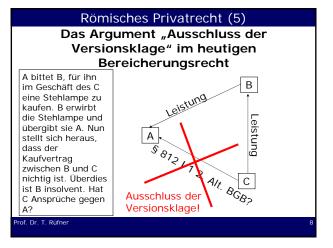
- Voraussetzung:
 - Sklave oder Haussohn hat ein peculium
 - oder das peculium wurde ihm arglistig zur Schädigung der Gläubiger entzogen
 - oder *peculium* ist durch den Tod des Gewaltunerworfenen an den Herrn gefallen und der Tod liegt höchstens ein Jahr zurück.
- · Inhalt: Haftung des Herrn bis zum Wert des peculium. Der Herr wird maximal zur Zahlung eines Betrages, der dem Wert des peculium entspricht, verurteilt.

Römisches Privatrecht (5)

Die actio de in rem verso

- Haftung des Herrn für eigene Bereicherung:
 - Sklave nimmt Darlehen auf und bezahlt damit Schulden des Herrn oder kauft für diesen Lebensmittel.
 - Hausohn kauft eine Toga, die ihm sein Vater schuldet.
 - Beschränkung auf den Umfang der Bereicherung des Gewalthabers. Bestehen eines peculium irrelevant.
 - Im Gemeinen Recht Ausdehnung auf freie Personen, die fremde Geschäfte führen (=die vom BGB verworfene Versionsklage).

Prof. Dr. T. Rüfne



Römisches Privatrecht (5)

Die actio quod iussu

- Voraussetzung: "Befehl" = Ermächtigung des Herrn
 - Das iussum muss dem Geschäftspartner des Sklaven gegenüber erklärt werden.
 - Handeln des Sklaven im Namen des Herrn nicht erforderlich.
- Rechtsfolge: Unbeschränkte Haftung des Herrn.

Prof. Dr. T. Rüfner

Römisches Privatrecht (5)

Actio exercitoria und actio institoria

- Actio institoria: Haftung für einen Geschäftsleiter.
 Voraussetzung: Einsetzung des institor als Leiter eines bestimmten Gewerbebetriebs.
- Actio exercitoria: Haftung des Reeders (exercitor) für Geschäfte des Schiffskapitäns (magister navis).
- Institor oder magister navis kann ein Freier ODER ein Sklave sein.
 - In der Spätklassik: Ausweitung auf einen procurator (Vermögensverwalter).
- → Rechtsfolge der *actio institoria* und *exercitoria*: Unbeschränkte Haftung des Geschäftsherrn.

Prof. Dr. T. Rüfner

10

Römisches Privatrecht (5)

Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Sklaven für den Herrn

- Erwerb von Sachen durch formlose *traditio*, aber auch durch *mancipatio*.
 - Keine Beteiligung von Sklaven an der in iure cessio.
- Erwerb von Forderungen durch formlosen Vertrag oder Stipulation.
- Einsetzung des Sklaven als Erbe oder Vermächtnisnehmer kommt dem Herrn zugute.

Prof. Dr. T. Rüfner

Vorlesung am 28.11.07:

Res (1):

Die Sachkategorien und ihre Funktionen

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946